



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.



**N**achdem Seine Königl. Majestät nunmehr eine ansehnliche Quantität Rocken aus Pommern und Preussen kommen lassen, als welcher Anfangs May in Wesel seyn wird/ dabey aber aus Landes. Bäterlicher Vorsorge und besonderer Gnade declariren lassen/ daß zu Behuff derer Fabricanten/ Arme und sonstigen Streuen Unterthanen/ welche davon zu ihrer Consumption bis zur Erndte benöthiget/ gegen baare Bezahlung mit der in dem Edict vom 3. Decembr. No. 2. vestgesetzten currenten Landes. Scheide-Münze, und gegen Ein Rthlr. per Scheffel Berlinisch, wenn sie von denen Richtern und Magisträten gehörige Atteste, die ihnen ohnengeltlich gereicht werden/ bey dem Weselschen Magazin vorzeigen/ und abgeben werden/ daselbst abgefolget/ und dadurch der Korn. Wucherer und übermäßigen Erteigerung/ gesteuert werden sollen;

Als wird denen sämtlichen Richtern und Magisträten hierdurch anbefohlen/ solches sofort gehörig publiciren, und die Anfrage halten zu lassen/ so dann aber jeglichen der sich meldet/ und es zum Behuff seiner eigenen Consumption oder Behuff des einländischen Brod. Backens nöthig haben möchte/ mit Attesten ohnengeltlich dahin zu versehen/ daß es Königl. Unterthanen, und solches zum einländischen Gebrauch nöthig sey. Sonst aber darauf zu vigiliren, daß diese Königl. Gnade nicht gemißbraucher und bey unnachbleiblicher Leibes. Straffe nicht ausserhalb Landes damit marchandiret werde.

Signatum Cleve in der Krieger. und Domainen. Cammer den 17. April 1752.

B. E. M. v. Bessel. Meyen. Müns. Durham. Colberg. A. D. v. Maesfeld. V. Kappard. Michaelis. Kessel. E. P. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Necop. v. Derschau. Hoffmeister.

In sämtliche Richtere und Magisträte in Cleve Meurs und Marck.





*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



# Du Du Du Du



Handwritten text in a Gothic script, appearing to be the beginning of a letter or a section of a book. The text is partially obscured by the decorative initial and the binding edge on the left.

Second block of handwritten text in Gothic script, continuing the text from the first block. It is written in a dense, cursive style typical of the late 15th or early 16th century.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a concluding sentence. The script is less dense than the main body of text.



Vertical text on the right edge of the page, likely from the adjacent page or a marginal note. It includes words like 'Souve', 'Grafi', 'Lieg', 'nung', 'zu', 'Fran', 'simo', 'wann', 'digste', 'zu', 'laf', 'E', 'rungs'.

Pub  
Stud





Kg 469i (1)  
4<sup>r</sup>

HS-Abt.

1018

1011





**N**

nachdem Seine Königl. Majestät nunmehr eine ansehnliche Quantität Rocken aus Pommern und Preussen kommen lassen, als welcher Anfangs May in Wesel seyn wird/ dabey aber aus Landes. Väterlicher Vorsorge und besonderer Gnade declariren lassen/ daß zu Behuff derer Fabricanten/ Arme und sonstigen Getreuen Unterthanen/ welche davon zu ihrer Consumption bis zur Erndte benöthiget/ gegen baare Bezahlung mit der in dem Edict vom 3. Decembr. No. 2. vestgesetzten currenten Landes. Scheide. Münze, und gegen Ein Rthlr. per Scheffel Berlinisch, wenn sie von denen Richtern und Magisträten gehörige

eltlich gereicht werden/ bey dem We. / und abgeben werden/ daselbst abgeforn. Bucherey und übermäßigen Stei. ollen;

lichen Richtern und Magisträten hier. sofort gehörig publiciren, und die Um. dann aber jeglichen der sich meldet/ und en Consumption oder Behuff des einlän. dthig haben möchte/ mit Attesten ohn. n/ daß es königliche Unterthanen, und Gebrauch nöthig sey. Sonst aber dar. königliche Gnade nicht gemißbraucher Leibes. Straffe nicht ausserhalb Landes

der Krieges. und Domainen- Cammer

g. Durham. Colberg. A. D. v. Raesfeld. B. Kappard. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derschau. Hoffmeister.

